

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/920

Fraktionsbeiträge

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2007

56	Behörden		
5610	Kantonsrat		
36500/A5610	Fraktionsbeiträge (Typ A)	Fr.	56'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	144'000.--

1. Kurzbegründung

In der Verordnung über die Fraktionsbeiträge vom 27. Juni 1990 (BGS 121.251) lautet § 1: «Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine finanzielle Unterstützung von insgesamt 200'000 Franken pro Jahr.» Dieser Betrag ist nach Inkrafttreten des Spargesetzes und im Anschluss an die Kürzung etlicher Staatsbeiträge aufgrund der Sparverordnungen des Regierungsrats vom Kantonsrat insgesamt dreimal gekürzt worden und beträgt seit 1998 144'000 Franken. Seither ist der Betrag unverändert jedes Jahr mit 144'000 Franken budgetiert und auch ausbezahlt worden. Das seit 11. März 2007 geltende Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (BGS 121.24) sieht keine Kürzungen von Staatsbeiträgen mehr vor, weshalb für die Fraktionsbeiträge wieder der unverändert in der Verordnung festgeschriebene Betrag von 200'000 Franken einzusetzen ist.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Das Budget wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, da das (alte) Spargesetz noch in Kraft war und nicht bekannt war, ob es nochmals verlängert oder ersatzlos auslaufen oder ob es revidiert werden würde.
- notwendig ist: Der Betrag von 200'000 Franken ist in der Verordnung über die Fraktionsbeiträge vorgeschrieben; die bisherige Kürzung entfällt aufgrund des geänderten Spargesetzes.
- nicht aufschiebbar ist: Stichtag für die Festlegung der Fraktionsbeiträge ist gemäss § 3 der Verordnung über die Fraktionsbeiträge der 1. Juli; die Auszahlung hat im Verlauf des Monats August zu erfolgen.
- dringlich ist: Die Fraktionsbeiträge müssen gemäss Verordnung über die Fraktionsbeiträge im Verlauf des Monats August ausbezahlt werden (§ 4).

2. Begründung

Das revidierte Spargesetz ist unter dem neuen Titel «Gesetz über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen» am 11. März 2007 in Kraft getreten und sieht keine Kürzungen von Staatsbeiträgen, zu denen auch die Fraktionsbeiträge gehören, mehr vor. Die Ratsleitung hat am 15. Mai 2007 beschlossen, dass demzufolge die Fraktionsbeiträge mit Wirkung ab dem Jahr 2007 wieder auf den in der Verordnung über die Fraktionsbeiträge vorgesehenen Betrag von 200'000 Franken angehoben werden sollen. Die Fraktionsbeiträge müssen gemäss Verordnung über die Fraktionsbeiträge jeweils per Stichtag 1. Juli festgelegt und anschliessend im Verlauf des Monats August ausgerichtet werden. Damit die Fraktionsbeiträge verordnungskonform und termingerecht ausgerichtet werden können, ist ein dringlicher Nachtragskredit unabdingbar.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von Fr. 56'000.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten II. Serie 2007 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei (2; SCH, MAL)
Parlamentsdienste (3; BRE, GRE, LAN)
Amt für Finanzen (2; BU, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (16)

Ablauf der Einsprachefrist: